



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ulrich Singer AfD**
vom 05.10.2022

Einstellung von Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Verfahren in Bayern wurden im vergangenen Jahr nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein förmliches Rechtshilfersuchen an einen EU-Staat als nicht erfolgversprechend angesehen wurde (bitte nach EU-Mitgliedsländern und Zahl der Verfahren auflisten)? 2
- 1.2 Aus welchen konkreten Gründen werden förmliche Rechtshilfersuchen innerhalb der EU als nicht erfolgversprechend angesehen (bitte nach den fünf häufigsten Gründen auflisten)? 2
- 2.1 Ist es bei unerlaubter Unfallflucht § 142 StGB möglich, ein in der EU zugelassenes Fahrzeug, mit dem die Tat begangen wurde, bei erneuter Einreise nach Deutschland sicherzustellen? 2
- 2.2 Falls ja, ist eine derartige Sicherstellung auch dann möglich, wenn das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde? 2
- 2.3 Wie viele Tatfahrzeuge wurden bei der erneuten Einreise sichergestellt (bitte für die Jahre 2015 bis 2021 auflisten)? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Justiz

vom 27.10.2022

- 1.1 **Wie viele Verfahren in Bayern wurden im vergangenen Jahr nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein förmliches Rechtshilfeersuchen an einen EU-Staat als nicht erfolgsversprechend angesehen wurde (bitte nach EU-Mitgliedsländern und Zahl der Verfahren auflisten)?**

- 1.2 **Aus welchen konkreten Gründen werden förmliche Rechtshilfeersuchen innerhalb der EU als nicht erfolgsversprechend angesehen (bitte nach den fünf häufigsten Gründen auflisten)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten liegen insoweit nicht vor. Die in den Fragen genannten Kriterien werden in dem Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge aus dem Jahr 2021 wäre auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden gewesen.

Allgemein kann mitgeteilt werden, dass Rechtshilfeersuchen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden: Mitgliedstaaten) seitens der Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich als nicht erfolgsversprechend eingestuft werden, wenn das Rechtshilfeersuchen durch den zu ersuchenden Mitgliedstaat voraussichtlich unerledigt zurückgewiesen werden wird. Zentrales Instrument der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark und Irland) ist dabei die Europäische Ermittlungsanordnung. Die Gründe, weshalb die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung versagt werden kann, sind in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.04.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (RL EEA) geregelt. So kann eine Europäische Ermittlungsanordnung durch den ersuchten Staat unter anderem zurückgewiesen werden, wenn die zugrundeliegende Tat in dem zu ersuchenden Staat nicht strafbar ist und sie auch keine Straftat betrifft, die unter den in Anhang D der RL EEA aufgeführten Kategorien von Straftaten genannt ist (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. g RL EEA). Dies gilt beispielsweise für eine Tat nach § 142 Abs. 1 oder Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB), die nicht in allen Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt ist. Zugleich handelt es sich bei § 142 Abs. 1 und Abs. 2 StGB auch nicht um eine Tat aus dem Katalog von Anhang D der RL EEA.

- 2.1 **Ist es bei unerlaubter Unfallflucht § 142 StGB möglich, ein in der EU zugelassenes Fahrzeug, mit dem die Tat begangen wurde, bei erneuter Einreise nach Deutschland sicherzustellen?**

- 2.2 **Falls ja, ist eine derartige Sicherstellung auch dann möglich, wenn das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Fällen unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 StGB kann im Einzelfall eine Einziehung des zur Unfallflucht benutzten Fahrzeugs als Tatmittel gemäß § 74 Abs. 1 StGB in Betracht kommen. In diesen Fällen ist bereits im Ermittlungsverfahren eine vorläufige Sicherstellung des Fahrzeugs unter den Voraussetzungen des § 111b StPO möglich. Daneben besteht – für alle Fälle des § 142 StGB – die Möglichkeit einer vorübergehenden Sicherstellung bzw. Beschlagnahme als Beweismittel nach § 94 StPO. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen (weiterhin) vorliegen, kommt eine Sicherstellung des Tatfahrzeugs auch nach erneuter Einreise nach Deutschland in Betracht, gegebenenfalls auch nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, etwa wenn sich aus der Sicherstellung und Untersuchung des Fahrzeugs neue Tatsachen für eine Aufklärung der Tat ergeben könnten und damit eine Wiederaufnahme der Ermittlungen gerechtfertigt ist, oder wenn – ausnahmsweise – die Voraussetzungen einer selbstständigen Einziehung nach § 76a Abs. 1 StGB vorliegen.

2.3 Wie viele Tatfahrzeuge wurden bei der erneuten Einreise sichergestellt (bitte für die Jahre 2015 bis 2021 auflisten)?

Statistische Daten liegen insoweit nicht vor. Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird insoweit Bezug genommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.